



HVBG

HVBG-Info 16/1985 vom 15.08.1985, S. 0036 - 0043, DOK 374.28/017-BSG

Kein UV-Schutz für einen Erzieher bei einer dienstlichen Campingreise (tödlicher Absturz im Gebirge während eines privaten Spazierganges) - BSG-Urteil vom 30.05.1985 - 2 RU 9/84

Kein UV-Schutz (§§ 539 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. 548 Abs. 1 Satz 1 RVO) für einen Erzieher bei einer dienstlichen Campingreise (tödlicher Absturz im Gebirge während eines privaten Spazierganges);

hier: BSG-Urteil vom 30.05.1985 - 2 RU 9/84 -

Das BSG hat mit Urteil vom 30.05.1985 - 2 RU 9/84 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Zur Frage des Umfanges des Unfallversicherungsschutzes eines Erziehers bei einer dienstlichen Campingreise (Absturz im Gebirge).

Orientierungssatz:

Anforderungen an Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht - Unfallversicherungsschutz während einer Dienstreise:

1. Bei der Rüge mangelnder Sachaufklärung ist darzulegen, aufgrund welcher Umstände sich das LSG hätte gedrängt fühlen müssen, weitere Ermittlungen anzustellen und in welcher Richtung Ermittlungen im einzelnen hätten vorgenommen werden müssen; die Revisionsklägerin muß auch angeben, zu welchem Ergebnis nach ihrer Ansicht die für erforderlich gehaltenen Ermittlungen geführt hätten (vgl. BSG 16.03.1979 - 10 BV 127/78 = SozR 1500 § 160a Nr. 34).
2. Ein Spaziergang während einer Arbeitspause - auch bei einer Dienstreise - steht mit der versicherten Tätigkeit nur dann in einem ursächlichen Zusammenhang, wenn er aus besonderen Gründen notwendig ist (vgl. BSG 29.02.1984 - 2 RU 73/82 = SozR 2200 § 550 Nr. 62 = HV-INFO 8/1984, S. 18-23).
3. Die Erwägung, daß dem auf einer Dienstreise befindlichen Versicherten der Unfall nicht zugestoßen wäre, wenn er zu Hause geblieben wäre, genügt in dieser Allgemeinheit nicht, um den Versicherungsschutz zu bejahen. Vielmehr muß, wie generell in der Unfallversicherung, zu der nicht hinwegzudenkenden Bedingung noch eine nähere Beziehung zur dienstlichen Sphäre treten, welche die Annahme eines wesentlichen inneren Zusammenhanges zwischen dem Beschäftigungsverhältnis und dem Unfallereignis rechtfertigt (vgl. BSG 30.07.1958 - 2 RU 177/55 = BSGE 8, 48, 50).

In diesem Zusammenhang weisen wir auf folgende Ausführungen im beigefügten BSG-Urteil besonders hin:

"Der vom LSG festgestellte Sachverhalt läßt nicht den Schluß zu, daß der Spaziergang des Ehemannes der Klägerin rechtlich wesentlich mit seiner versicherten Tätigkeit zusammenhing. Das bloße Interesse des Unternehmers, daß Arbeitspausen in vernünftiger Weise zur Erholung und Entspannung verwendet werden, damit die Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers erhalten bleibt,

reicht nicht aus, um diesen Zusammenhang herzustellen. Ein Spaziergang während einer Arbeitspause - auch bei einer Dienstreise - steht mit der versicherten Tätigkeit nur dann in einem ursächlichen Zusammenhang, wenn er aus besonderen Gründen notwendig ist. Insoweit weist die Klägerin zutreffend auf die Urteile des BSG vom 9. Dezember 1976 - 2 RU 145/74 (USK 76223), vom 28. April 1977 - 2 RU 75/75 - und vom 8. Juli 1980 - 2 RU 25/80 - hin (vgl. auch BSG-Urteil vom 29. Februar 1984 - 2 RU 73/82 - mwN). An besonderen Gründen für die Notwendigkeit eines Spazierganges zur Erholung fehlt es jedoch im vorliegenden Fall. Da sich, wäre der Ehemann der Klägerin nicht verunglückt, bei seiner Rückkehr zum Campingplatz die Nachtruhe angeschlossen hätte, kann nicht davon ausgegangen werden, daß er an diesem Tag noch Arbeiten im Rahmen seiner versicherten Tätigkeit zu verrichten hatte. Die Zeugin D. hat bei ihrer Vernehmung durch das SG zwar erwähnt, daß ein Kollege in der Nacht immer Nachtbereitschaft gehabt habe, jedoch für die Nacht, in der sich der Unfall des Ehemannes der Klägerin ereignet hat, nicht den Ehemann der Klägerin als den dafür eingeteilten Erzieher genannt. Da auch nichts dafür vorgetragen worden ist, was gegen eine ungestörte Nachtruhe des Ehemannes der Klägerin sprechen könnte, kann ein betriebliches Interesse an dem von ihm unternommenen Spaziergang nicht bejaht werden (vgl. BSGE 4, 219, 223 f)."